

Die Pflegeversicherung auf einen Blick

Coronabedingt können bis zum 30.09.2020 Abweichungen vorkommen



	Pflegegrad 1 (monatlich)	Pflegegrad 2 (monatlich)	Pflegegrad 3 (monatlich)	Pflegegrad 4 (monatlich)	Pflegegrad 5 (monatlich)
Begutachtung durch den Medizinischen Dienst bis zum 30. September 2020 (§ 18)	Für alle Anträge auf Pflegeleistungen, die ab dem 1. Februar 2020 gestellt worden sind, findet die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) als Telefoninterview statt. Mithilfe eines Fragebogens ermittelt die begutachtende Person den Grad der Pflegebedürftigkeit. Zuvor teilt der MDK einen Telefontermin mit dem Namen der begutachtenden Fachkraft mit. Grundlage für die Begutachtung sind die bis dahin bekannten Unterlagen, die dem MDK vorliegen. Die Pflegekasse ist nicht an die 25-tägige Rückantwort zum Entscheid eines Pflegegrades gebunden. Das heißt, die Antwort auf eine reguläre Begutachtung kann länger dauern, somit kann auch keine 70 Euro Strafzahlung für die antragstellende Person erfolgen. Ausnahmen bestehen bei Eilbegutachtungen. Wiederholungsgutachten des MDK finden nicht statt.				
Pflegesachleistungen für ambulanten Pflegedienst (§ 36)	keine Leistung	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Sonderregelung zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung bis zum 30. September 2020		Pflegebedürftige beziehen ambulante Pflegesachleistung (auch in Kombination mit Pflegegeld), der bisherige ambulante Pflegedienst schafft es jedoch nicht die Versorgung aufrecht zu erhalten. Mit einem Antrag bei der Pflegekasse können beispielsweise andere Anbieter, wie Betreuungsdienste, medizinische Leistungserbringer (z. B. Mitarbeiter aus Reha-Kliniken), anerkannte Betreuungs- und Entlastungsangebote sowie Personen ohne Qualifikation (z. B. Nachbar*innen), die Pflege übernehmen. Die Kostenübernahme wird als individuelle Einzelfallentscheidung nicht länger als drei Monate von der Pflegekasse übernommen.			
Pflegegeld für die häusliche Pflege (§ 37)	keine Leistung	316 €	545 €	728 €	901 €
Tages- und Nachtpflege (§ 41)	keine Leistung	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
		Die Leistungen der Tagespflege können <u>neben</u> der ambulanten Pflegesachleistung / dem Pflegegeld / der häuslichen Betreuung in vollem Umfang in Anspruch genommen werden. Es können also 200% des Pflegesachleistungsbetrags in Anspruch genommen werden.			
Kombinationsleistungen (§ 38)	keine Leistung	Pflegesachleistung, Pflegegeld und häusliche Betreuung können in Kombination in Anspruch genommen werden: Prozentual anteilig bis zu max. 100% des Pflegesachleistungsbetrags.			

Die Pflegeversicherung auf einen Blick



	Pflegegrad 1 (monatlich)	Pflegegrad 2 (monatlich)	Pflegegrad 3 (monatlich)	Pflegegrad 4 (monatlich)	Pflegegrad 5 (monatlich)
<p>Beratungsbesuch bei Pflegegeld- und Sachleistungsbezug durch einen ambulanten Pflegedienst (§ 37,3)</p>	<p>Halbjährlich möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Halbjährlich verpflichtend bei Pflegegeldbezug • Halbjährlich möglich bei Sachleistungsbezug 		<ul style="list-style-type: none"> • Vierteljährlich verpflichtend bei Pflegegeldbezug • Halbjährlich möglich bei Sachleistungsbezug 	
<p>Folgende Regelung gilt bis zum 30. September 2020</p>	<p>Für Pflegegeldbezieher gilt ab dem 1. Januar 2020: Ein verpflichteter Beratungsbesuch, beispielsweise durch einen ambulanten Pflegedienst ist nicht erforderlich. Die Pflegekasse benötigt in dieser Zeit keinen Nachweis. Aber: Sofern die pflegebedürftige Person diese Beratung ausdrücklich wünscht, ist sie telefonisch oder weiterhin als Beratungsbesuche in der Häuslichkeit möglich.</p>				
<p>Entlastungsbetrag (§ 45b, § 141)</p>	<p>Der Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen. Der Betrag kann auch zur Erstattung von Aufwendungen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe eingesetzt werden. Nicht ausgeschöpfte Beträge können bis zum 30.06. ins Folgejahr übertragen werden.</p>				
<p>Folgende Regelungen gelten bis zum 30. September 2020</p>	<p>Pflegebedürftige können nicht genutzte Entlastungsbeträge aus dem Jahre 2019 drei Monate länger nutzen. Die Frist der nicht genutzten Leistung verfällt erst später.</p> <p>Für die Anerkennung der Nachbarschaftshilfe muss bis zum 30. September 2020 kein Nachweis einer geeigneten Qualifizierung beigebracht werden.</p> <p>Verfügt ein Leistungsanbieter über eine Anerkennung, so gelten befristet bis zum 30. September 2020 von ihm angebotene hauswirtschaftliche Unterstützungen und individuelle Hilfen im Alltag, die der Aufrechterhaltung der häuslichen Versorgung pflegebedürftiger Menschen dienen und ohne unmittelbaren Kontakt mit der anspruchsberechtigten Person erbracht werden können (Dienstleistungen bis zur Haustür), als anerkannt. Zu diesen Leistungen zählen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Einkauf von Waren des täglichen Lebens b) Holen und Bringen der Wäsche von und zur Reinigung c) Anlieferung von Speisen d) Übernahme von Botengängen (zum Beispiel zur Apotheke oder Post.) e) Organisation und Erledigung von Behördengängen und Behördenangelegenheiten f) Organisation erforderlicher Arztkonsultationen g) Telefonische Kontaktaufnahme und Gespräche vornehmlich unter Nutzung digitaler Kommunikationswege 				

Die Pflegeversicherung auf einen Blick



	Pflegegrad 1 (monatlich)	Pflegegrad 2 (monatlich)	Pflegegrad 3 (monatlich)	Pflegegrad 4 (monatlich)	Pflegegrad 5 (monatlich)
Umwandlungsanspruch von Pflegesachleistung in Entlastungsleistung (§ 45a)	keine Leistung	Wer seinen Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen nicht voll ausgeschöpft hat, kann sich max. 40% des vorgesehenen Leistungsbetrages für niederschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote, die nach Landesrecht anerkannt sind, erstatten lassen.			
		bis zu 275,60 €	bis zu 519 €	bis zu 645 €	bis zu 798 €
Ersatzpflege bei Verhinderung der Pflegeperson (§ 39, Abs.1-2) Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen mind. 6 Monate in seiner häuslichen Umgebung betreut/gepflegt hat.	keine Leistung	Wenn eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen (z.B. Überlastung) an der Pflege gehindert ist, übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege. Die Ersatzpflege kann zuhause, in einem Heim oder auch durch eine Tagespflegeeinrichtung übernommen werden. Leistungshöhe: max. 1.612 Euro pro Kalenderjahr, entweder tageweise für längstens 6 Wochen oder auch stundenweise (< 8 Std. täglich). Diese Leistung kann erhöht werden bis zu 2.418 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege (entspricht 50% = 806 €). Bei Inanspruchnahme erfolgt eine Anrechnung der Leistungen auf die Kurzzeitpflege. Während der tageweisen Ersatzpflege wird das Pflegegeld zur Hälfte weitergezahlt, max. sechs Wochen, am ersten und letzten Tag erfolgt die Kürzung nicht. Während der stundenweisen Verhinderungspflege besteht ein Anspruch auf das volle Pflegegeld.			
Ersatzpflege durch nahe Angehörige bei Verhinderung der Pflegeperson (§ 39, 3) Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen mind. 6 Monate in seiner häuslichen Umgebung betreut/gepflegt hat.	keine Leistung	316 €	545 €	728 €	901 €
		Bei einer Ersatzpflege durch Pflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen die Aufwendungen den Betrag des Pflegegeldes nicht überschreiten. Während der tageweisen Ersatzpflege wird das Pflegegeld max. 6 Wochen zur Hälfte weitergezahlt, am ersten und letzten Tag erfolgt die Kürzung nicht. Im Einzelfall können weitere notwendige Aufwendungen, die der Pflegeperson im Zusammenhang mit der Ersatzpflege entstanden sind, bis zu 1.612 € auf Nachweis übernommen werden (z.B. Fahrtkosten, Verdienstausschluss).			

Die Pflegeversicherung auf einen Blick

	Pflegegrad 1 (monatlich)	Pflegegrad 2 (monatlich)	Pflegegrad 3 (monatlich)	Pflegegrad 4 (monatlich)	Pflegegrad 5 (monatlich)
Kurzzeitpflege (§42)	keine Leistung	Max. 1.612 € für längstens 8 Wochen pro Kalenderjahr für pflegebedingte Aufwendungen, Aufwendungen der Betreuung u. Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Diese Leistung kann bis zu 3.224 € erhöht werden aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege. In diesem Fall ist die Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege möglich und es erfolgt eine Anrechnung der Leistungen auf die Verhinderungspflege. Die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes wird während einer Kurzzeitpflege für bis zu acht Wochen je Kalenderjahr fortgewährt.			
Kurzzeitpflege für bis zu acht Wochen bis zum 30. September 2020		Die herkömmlich eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze in stationären Einrichtungen oder Kurzzeitpflegeeinrichtungen haben Corona bedingt Aufnahme-Engpässe. In diesem Fall übernehmen Krankenhäuser und / oder Rehabilitationseinrichtungen die Rund-um-die-Uhr-Betreuung einer Kurzzeitpflege. Die Pflegekasse übernimmt zeitlich befristet die Pflege bis zu einer Summe von 2.418 Euro. Wurde noch keine Verhinderungspflege genutzt, sind bis zu 4.030 Euro für Leistungen der Kurzzeitpflege möglich.			
Pflegehilfsmittel, Technische Hilfen (§ 40) bis zum 30. September 2020	Hilfsmittel: Die Kostenpauschale der Pflegehilfsmittel zur Versorgung pflegebedürftiger Menschen zu Hause, wie beispielsweise Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, Schutzschürzen oder Bett-Unterlagen, erhöht sich von 40 auf 60 Euro . Technische Hilfen: eig. Zuzahlung 10 % (max. 25 € je Hilfsmittel)				
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40, Abs.4)	Zuschuss bis zu 4.000 € für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, wenn dadurch die häusliche Pflege ermöglicht oder erleichtert wird oder die selbständige Lebensführung dadurch wiederhergestellt wird. Leben mehrere Pflegebedürftige in einer Wohnung > 4.000 € je Pflegebedürftigem (bis 16.000 €).				
Pflegekurse allgemein (§ 45)	Für Angehörige und sonstige an einer ehrenamtlichen Pflgetätigkeit interessierte Personen bieten Pflegekassen unentgeltliche Schulungskurse an oder lassen sie durch regionale Dienstleister durchführen. Die Schulung(en) können auf Antrag auch in der häuslichen Umgebung des Pflegebedürftigen stattfinden.				
Pflegekurs als Familienschulung zum LOGBUCH Demenz (§ 45)	Das LOGBUCH Demenz ist ein Patientenpass für Menschen mit Demenz. In vier bis sechs Terminen können sich pflegende Angehörige in den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford schulen lassen in der Anwendung und dem Erstellen dieses Pflegehilfsmittels.				

Die Pflegeversicherung auf einen Blick

	Pflegegrad 1 (monatlich)	Pflegegrad 2 (monatlich)	Pflegegrad 3 (monatlich)	Pflegegrad 4 (monatlich)	Pflegegrad 5 (monatlich)
Vollstationäre Pflege (§ 43)	125 €	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €
Pflege in vollstationären Einrichtungen d. Hilfe für behinderte Menschen (§43a)	keine Leistung	10 % des Heimentgeltes nach § 75, Abs 3 SGB XII bis zu 266 €			
Zus. Leistung in Wohngruppe (§ 38a)	214 € (nur wenn ambulant betreut)				
Anschubfinanzierung zur Gründung ambulant betreuter Wohngruppe (§ 45e)	2.500 € zusätzlich zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen Gesamtbetrag je Wohngruppe bis 10.000 €				
Soziale Sicherung der Pflegeperson (§ 44)	keine Leistung	<p>Monatlicher Rentenversicherungsbeitrag: mind. 10 Std. wöchentlich Pflegeeinsatz und hauswirtschaftliche Versorgung, keine Altersrente und keine Erwerbstätigkeit von mehr als 30 Std. wöchentlich; bei der Inanspruchnahme von Sachleistung für Pflegedienst oder Tagespflege reduziert sich die anrechenbare Pflegezeit.</p> <p>Unfallversicherungsschutz: gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Nennung der Pflegeperson im Pflegegutachten und Meldung des Unfalls als Pflegeunfall.</p> <p>Arbeitslosenversicherung: Anträge müssen innerhalb des ersten Monats der Pfl egetätigkeit bei der örtlichen Arbeitsagentur gestellt werden.</p>			
Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf	<p>Dies ermöglicht pflegenden Angehörigen in der Phase, in der sie Familie, Pflege und Beruf vereinbaren müssen, mehr zeitliche Flexibilität. Es berücksichtigt die Individualität jeder Pflegesituation.</p> <p>Nahe Angehörige sind: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Schwägerin und Schwager, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, eigene Kinder und Adoptiv- oder Pflegekinder, und die des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwieger- und Enkelkinder.</p>				

Die Pflegeversicherung auf einen Blick



	Pflegegrad 1 (monatlich)	Pflegegrad 2 (monatlich)	Pflegegrad 3 (monatlich)	Pflegegrad 4 (monatlich)	Pflegegrad 5 (monatlich)
<p>Kurzzeitige Arbeitsverhinderung (Pflegeunterstützungsgeld)</p> <p>Folgende Regelungen gelten bis zum 30. September 2020</p>	<p>Arbeitnehmer*innen können sich kurzzeitig für 10 Tage je Pflegebedürftigem vom Arbeitgeber freistellen lassen, wenn jemand unerwartet zum Pflegefall wird. Die kurzzeitige Freistellung dient der Organisation der Pflege.</p> <p>Einführung einer Lohnersatzleistung (etwa 90% des Nettoarbeitsentgelts aus beitragspflichtigem Arbeitsentgelt), ein s.g. Pflegeunterstützungsgeld.</p> <p>Bis zur Beendigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung besteht Kündigungsschutz.</p> <p>Für Arbeitnehmer*innen, die kurzfristig in Corona Zeiten die Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen ab Pflegegrad 1 zu Hause übernehmen müssen, verlängert sich der gesetzliche Anspruch der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung von 10 auf 20 Arbeitstage. Bisher genutzte Tage müssen abgerechnet werden. Die Freistellung steht allen Arbeitnehmer*innen zu, muss jedoch schriftlich dem Arbeitgeber mitgeteilt werden.</p> <p>Das Pflegeunterstützungsgeld wird auch bis zu 20 Arbeitstage als Lohnfortzahlung (90 % des Netto-Lohns) von der Pflegekasse des pflegebedürftigen Angehörigen gezahlt, sofern der Arbeitgeber während der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung kein Entgelt zahlt. Hierzu muss ein Antrag an die Pflegekasse gestellt werden.</p>				
<p>Unbezahlte Pflegezeit für Arbeitnehmer</p>	<p>Arbeitnehmer können sich bis zu 6 Monate von der Arbeit vollständig oder teilweise freistellen lassen, um jemanden zu pflegen; Voraussetzung: der Betrieb des Arbeitnehmers hat mehr als 15 Beschäftigte. Während dieser Pflegezeit hat man einen Rechtsanspruch auf zinsloses Darlehen, um den Lebensunterhalt besser bestreiten zu können. Es besteht Kündigungsschutz ab Ankündigung bis zum Ende der Pflegezeit.</p>				
<p>Bis zu 24 Monate Familienpflegezeit</p>	<p>Bis zu 24 Monate teilweise Freistellung bei einer wtl. Mindestarbeitszeit von 15 Std. zur Pflege eines nahen Angehörigen. Voraussetzung: der Betrieb des Arbeitnehmers hat mehr als 25 Beschäftigte. Während der Familienpflegezeit hat man einen Rechtsanspruch auf zinsloses Darlehen, um den Lebensunterhalt besser bestreiten zu können. Es besteht Kündigungsschutz ab Ankündigung bis zum Ende der Familienpflegezeit.</p>				

Die Pflegeversicherung auf einen Blick



	Pflegegrad 1 (monatlich)	Pflegegrad 2 (monatlich)	Pflegegrad 3 (monatlich)	Pflegegrad 4 (monatlich)	Pflegegrad 5 (monatlich)
Pflegezeit und Familienpflegezeit bis 30. September 2020	<p>Um Pflege und Beruf über einen längeren Zeitraum besser zu gestalten, kann in der Corona- Zeit die Pflege- und Familienpflegezeit mit Zustimmung des Arbeitgebers flexibler genutzt werden. Die Familienpflegezeit muss nicht nahtlos an die Pflegezeit genommen werden. Sofern der gesetzliche Rahmen der Auszeit von 6 Monate Pflegezeit und 24 Monate Familienpflegezeit noch nicht ausgeschöpft wurde, können kurzfristig Restzeiten der Freistellung in Anspruch genommen werden, die Gesamtdauer von 24 Monaten darf dabei nicht überschritten werden.</p> <p>Die Ankündigungsfrist gegenüber dem Arbeitgeber wird bei der Familienpflegezeit vorübergehend nur zehn Tage (statt acht Wochen) betragen. Die Mindestarbeitszeit der Familienpflegezeit von 15 Wochenstunden kann vorübergehend unterschritten werden. Die Ankündigung in Textform genügt. Auch wird der unmittelbare Anschluss zwischen Pflegezeit und Familienpflegezeit befristet entfallen.</p> <p>Um in dieser Zeit Lohnausfall auszugleichen haben Beschäftigte Anspruch auf ein zinsloses Darlehen. Es kann direkt beim Bundesamt für zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragt werden. Die Rückzahlung der Darlehen wird für die Betroffenen im Verwaltungsverfahren erleichtert.</p> <p>Wichtig: Die genommene Zeit muss in dem Zeitraum der gültigen Frist liegen.</p>				
Zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit (§ 44a)	<p>Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung werden gewährt bei geringfügiger Beschäftigung und bei Freistellung von der Arbeit.</p>				